

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 25

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

16. Ungehorsam in Dienstesachen in geringern Fällen 2 bis 4 Tage scharfen Arrest.
17. Geringsüchtige Drohung 2 bis 8 Tage scharfen Arrest.
18. Unwahre Angaben gegen Obere in Sachen, welche den Dienst oder Disziplin betreffen scharfer Verweis oder 2 Tage einfachen Arrest bis 4 Tage scharfen Arrest.
19. Unrichtige Namensangabe 2 Tage scharfen Arrest.
20. Nichtbeachten der Consignirung 2 Tage scharfen Arrest.
21. Unerlaubter Verkehr mit Arrestanten, Zutragen von Speisen, Getränken u. s. w. 1 Tag einfachen bis 4 Tage scharfen Arrest (in letzterem Fall mit Fasten).
22. Ungebührliches Benehmen gegen Untergebene Verweis, 2 Tage einfachen bis 4 Tage scharfen Arrest.
23. Ungebührliches Benehmen gegen Kameraden Verweis, 1 bis 4 Tage einfachen Arrest.
24. Geringsüchtige Ehrverletzung 1 Tag einfachen bis 4 Tage scharfen Arrest.
25. Religionsstö.:ung in unbedeutenden Fällen 1 bis 8 Tage scharfen Arrest.
26. Provokation Andersgläubiger durch grobe Verspottung ihrer Religionsgebräuche 1 bis 2 Tage einfachen oder scharfen Arrest.
27. Schreien und Brüllen auf der Straße 1 bis 2 Tage scharfen Arrest.
28. Schreien und Brüllen im Quartier, Singen unanständiger Lieder auf der Straße 1 bis 2 Tage einfachen bis 2 Tage scharfen Arrest.
29. Unanständiges Benehmen an öffentlichen Orten, Skandal 1 bis 4 Tage scharfen Arrest.
30. Beleidigung von Bürgern 1 Tag einfachen bis 2 Tage scharfen Arrest.
31. Beleidigung, arge Zudringlichkeit gegen anständige Frauenzimmer 2 bis 8 Tage scharfen Arrest.
32. Verpöndung von Militär-Effekten (sofern sich dieses nicht als Verbrechen qualifizirt) 2 bis 8 Tage scharfen Arrest.
33. Leichtsinnliges Schuldenmachen 4 Tage einfachen bis 8 Tage scharfen Arrest.
34. Nichtmelden eines Dienstfehlers Verweis, 1 Tag einfachen bis 4 Tage scharfen Arrest.
35. Nicht Bestrafen eines gemeldeten oder bemerkten Dienstfehlers 2 bis 8 Tage scharfen Arrest.
36. Unbefugtes Tragen von Militär-Distinktions-Zeichen 4—6 Tage scharfen Arrest.
37. Mißbrauch oder Ueberschreitung der anvertrauten Gewalt (insofern sich dieses nicht zum Vergehen oder Verbrechen qualifizirt) 2 bis 8 Tage scharfen Arrest.
38. Pflichtverletzung einer Schildwache im Instruktionsdienste 1 Tag einfachen bis 4 Tage scharfen Arrest.
39. Weigerung einem Dienstbefehl Folge zu leisten (wenn sich dieses nicht als Vergehen oder Verbrechen qualifizirt) 4 bis 8 Tage scharfen Arrest.
40. Widerreden gegen Obere 1 Tag einfachen bis 4 Tage scharfen Arrest.
41. Unterlassung des militärischen Grußes 1 Tag einfachen Arrest.
42. Nicht Befolg polizeilicher, sanitärlischer u. a. Vorschriften 1 Tag einfachen bis 1 Tag scharfen Arrest.
43. Ungehorsam gegen eine Wache 2 bis 4 Tage scharfen Arrest.
44. Ungehorsam gegen eine Patrouille, wenn sich dieses nicht als Vergehen oder Verbrechen qualifizirt 2 bis 8 Tage scharfen Arrest.
45. Unanständiges oder grobes Benehmen gegen Schildwachen oder Patrouillen 2 bis 4 Tage scharfen Arrest.
46. Unanständiges Benehmen im Arrest trotz Abmahnung 1 bis 4 Tage scharfen Arrest.
47. Verhöhnung von Militär oder Bürgern außer Dienst 1 Tag einfachen bis 2 Tage scharfen Arrest.
48. Verhöhnung von Militär oder Bürgern unter den Waffen 1 bis 4 Tage scharfen Arrest.

49. Unruhe, Schwächen in Reih und Glied, wenn Achtung commandirt ist 1 bis 2 Tage einfachen Arrest.

Die in vorstehendem Straftarif nicht vorgesehenen Strafen sind in angemessener, den übrigen Bestimmungen entsprechender Weise zu ahnden.

Unter das Minimum darf bei Verantwortung nicht heruntergegangen werden. Im Uebrigen sind die Milderungs- oder Erschwerungsgründe für das Strafmaß innerhalb der festgesetzten Grenzen maßgebend.

Bei dem strengen Arrest sind die gesellschaftlichen Verschärfungen zulässig.

Zu Nr. 12 ist zu bemerken:

a. Im Fall der Nothwehr ist der Wehrmann überhaupt vollkommen straflos.

b. Ebenso wenn er zuerst von einem Andern ohne sein Verschulden thätlich beleidigt wurde.

c. Bei Gebrauch der Waffe oder anderer lebensgefährlicher Werkzeuge ist immer eine genaue Untersuchung nothwendig.

d. Provokation durch Verbalinjurien ist immer ein bedeutender Milderungsgrund.

e. Betrunktheit darf nicht als Entschuldigung angesehen werden.

Ad 38. Entfernung vom Posten, Schlafen auf Schildwache und Betrunktheit sind immer mit scharfem Arrest zu bestrafen.

Straferzieren ist nur wegen Unachtsamkeit beim Erzerieren zu verhängen.

Die Aufhebung der Begünstigung, bis zu einer bestimmten Zeit über den Zapfenstreich auszubleiben, wird ausgesprochen, wenn die festgesetzte Zeit wiederholt überschritten wurde, oder die Erlaubniß in irgend einer Weise mißbraucht wurde (so bei Fällen von Trunktheit, Skandal, Streitigkeiten, Excessen u. dgl.).

In Allem was Verletzung des Anstandes anbelangt (wie Punkt 11, 18, 19, 23, 24, 27, 28, 29), sind Unteroffiziere weit schärfer als Soldaten, und Offiziere, wenn der unglaubliche Fall eintreten sollte, stets mit dem Maximum der angeordneten Strafe zu belegen.

Für alle Gradtritten kann in angegebenen Fällen das angeordnete Strafmaß (abgesehen von weiteren Folgen) verdoppelt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Bundesrath. (Die ständeräthliche Commission) hat bei Beratung der Staaterechnung von 1877 in dem Referat die Bundesverwaltung ermahnt, sich strenge an die Grundsätze zu halten, welche von der Bundesversammlung zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichts aufgestellt werden. Das Militärdepartement erhält die verdiente Anerkennung für seine häusälterliche Verwaltung.

— (Rekrutenausbildung.) Das eidg. Militärdepartement hat das von ihm zu wählende Personal für die Leitung der Rekrutenausbildungen vom nächsten Herbst wie folgt ernannt, wobei der jeweiligen erste Name derjenige des Aushebungsoffiziers, der zweite derjenige dessen Stellvertreters, der dritte der des pädagogischen Experten und der vierte der des Stellvertreters des Letzteren ist.

I. Divisionekreis: Oberstlieutenant de Cocatrix in St. Maurice, Oberstlieutenant Gaulis in Lausanne, Roland, Schulinspector in Aubonne, Dupuis, Schulinspector in Orbe.

II. Divisionekreis: Major Lechtermann in Freiburg, Oberstlieutenant Sarr in Colombier, Landolt, Schulinspector in Neuensstadt, Wälchli, Schulinspector in Bruntrut.

III. Divisionekreis: Oberstlieutenant Birrh-Strüblin in Interlaken, Major Spychiger in Langenthal, König, Schulinspector in Bern, Sanftsch, Schulinspector in Interlaken, Egger, Schulinspector in Aarberg, Grütter, Schulinspector in Vyß (letzte drei sind Stellvertreter).

IV. Divisionekreis: Oberstlieutenant Roth in Wangen, Major Höltschi in Altwyl, Bucher, Lehrer in Luzern, Schneider, Lehrer in Cumiezwalt.

V. Divisionkreis: Oberstleutnant Marti in Dirmarsingen, Oberstleutnant Vigier in Solothurn, Gunzinger, Seminardirector in Solothurn, Brunnhofer, Lehrer in Aarau.

VI. Divisionkreis: Oberstleutnant Konrad Escher in Zürich, Major Karl Meier in Zürich, Käff, Erziehungsgerath in Niesbach, Schneebeli, Lehrer in Zürich.

VII. Divisionkreis: Oberstleutnant Bertlinger in Ganterswyll, Oberstleutnant Inhelder in Ebnet, Gull, Schulnspector in Weinfelden, Britz, Schulnspector in Frauenfeld.

VIII. Divisionkreis: Aushebungsoffizier: Oberstbrigadier Arnold in Altorf; Stellvertreter für diesseits der Alpen: Oberstleutnant Schuler-Blumer in Glarus, für jenseits (Misor und Lefsin): Oberstbrigadier Mela in Goldbrero; pädagogische Experten und deren Stellvertreter im Bataillonkreis 1, 6, 7, 8 und 9: Donag, Erziehungssekretär in Ghur, Caminata, Seminardirector in Ghur; im Bataillonkreis 2 und 3: Nager, Professor in Altorf, Bemmer, Professor in Schwyz; im Bataillonkreis 4 und 5: Bemmer, Professor in Schwyz, Nager, Professor in Altorf; im Bataillonkreis 10, 11 und 12: Janner, Professor in Bellinzona, Buzzi, Professor in Lugano.

Die kantonalen Militärbehörden wurden vom eidg. Militärdepartement ersucht, rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen für diese Aushebungen, von welchen die im II. Kreis mit Rücksicht auf die Divisionübung schon am 15. August beginnen wird, zu treffen und sich zu diesem Zwecke mit den Aushebungsoffizieren der betreffenden Kreise in Verbindung zu setzen.

— (Ernennung.) Der Bundesrath hat für den Rest der laufenden Amtsbauer zum Artillerie-Instructor II. Klasse ernannt: Hrn. Ludwig Stüdelberger, von Delsberg, seit einigen Jahren Instructor-Aspirant.

— (Entlassung.) Herrn Leonhard Zwicky, Verwalter des eidgenössischen Kriegsmaterials in Zofingen, wird die Alters halber nachgesuchte Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste bewilligt.

Bundesstadt. (Stellung der eidgenössischen Beamten.) Die Anordnung des Bundesrathes betreffend Nichtzulässigkeit der Beschlagnahme von Besoldungen der eidgenössischen Beamten, daher auch Instructoren, findet sich im Geschäftsberichte des eidgen. Justizdepartements pro 1877 und gibt dort zu folgender Erörterung Anlaß (Bundesblatt vom 1. Mai 1878, S. 513 ff.):

„Die Frage, ob die Beschlagnahme der Besoldungen eidgenössischer Beamten und Angestellten durch Privatgläubiger zulässig sei, wurde in Abgang positiver Vorschriften aus allgemeinen Gesichtspunkten von unserem Justiz- und Polizeidepartement in dem Sinne verneinend beantwortet, daß die Beschlagnahme von Besoldungen, so lange diese nicht in den Privatbesitz der eidgenössischen Beamten oder Angestellten übergegangen, unzulässig sei, beziehungsweise, daß bezügliche gerichtliche Verfügungen, auch wenn sie den Vorgesetzten, welche die Besoldungen ausbezahlen haben, mitgetheilt worden wären, nicht von rechtlicher Wirksamkeit sein können. — Diese Ansicht wurde wie folgt begründet: Die eidgenössischen Beamten und Angestellten sind vermöge der Form ihrer Wahl und vermöge ihrer Thätigkeit und Pflichten Organe des Bundes. Das Rechtsverhältniß, in dem sie zum Bunde stehen, gehört vermöge der Bundesverfassung und der organischen Gesetze der einzelnen Verwaltungsbranche dem öffentlichen Rechte des Bundes an. Es ist daher auch die Pflicht des Bundes, sie für ihre Thätigkeit zu entschädigen, öffentlich rechtlicher Natur, und somit jede Quote ihrer Besoldung so lange den privatrechtlichen und civilprozessualischen Vorschriften der Kantone entzogen, als sich die einzelnen Quoten der Besoldung noch in der Bundeskasse befinden. Da nun sämmtliche Spezialkassen der einzelnen Verwaltungsbranche Bestandtheile der Bundeskasse bilden, so findet jener Grundsatz bis in alle Zweige der Administration hinaus seine Anwendung. Die Beschlagnahme von noch nicht ausbezahlten Besoldungen erscheint uns daher als unzulässig.“

Zu dem gleichen Resultate würde man ohne Zweifel auch kommen, wenn man die in neueren wissenschaftlichen Abhandlungen über das Beamtenrecht aufgestellte Ansicht adoptiren wollte, wonach die Pflicht des Staates zur Bezahlung von Besoldungen an Be-

amte und Angestellte nach Analogie einer Alimentationsverbindlichkeit zu beurtheilen wäre. Es scheint indeß, streng genommen, dieser Standpunkt für das republikanische Beamtenrecht, welches keine lebenslänglichen Beamten kennt, und die Ansicht, als hätte der Staat die Pflicht, seinen Beamten und Angestellten vorab die zu einer standesmäßigen Existenz nöthigen Mittel zu sichern, für unsere Verhältnisse nicht zu passen. Indes liegt es auch im Interesse des Bundes, daß die eidgenössischen Beamten mit dem Gefühle der Sicherheit auf den Empfang ihres Gehaltes arbeiten können und von diesem Gesichtspunkte aus ist auch die Analogie mit der Alimentation, welche in den Betreibungsgeetzen von der Pfändung oder Sequestration ausgenommen zu sein pflegt, als berechtigt anzuerkennen.“

Es ist dieses ein wichtiger Entscheid, von welchem wir um so mehr Notiz nehmen, als uns vom Jahr 1877 ein Fall bekannt ist, wo von Seite des Betreibungsbeamten eines andern Kantons in Bern auf die noch zu verdienende Besoldung eines Instructors, zu Gunsten seiner Gläubiger Beschlag gelegt und der Bundeskasse von Seite des Waffenschefs Befehung erteilt wurde, den Betrag an genannten Betreibungsbeamten und nicht an den Instructor auszubezahlen.

— (Ein Gerücht über Werbung für englischen Militärdienst) machte vor einiger Zeit die Runde durch einige Tagesblätter. Dieses veranlaßte den englischen Gesandten bei der Schweiz. Eidgenossenschaft zu der Erklärung, daß England gar nicht werden lasse. Wir glauben dieses, denn wenn man so viel von den Kriegsrüstungen erzählt wie die Engländer, so hat man keine Absicht loszuschlagen.

Zürich. (Ein Versuch mit einem Salvenfeuerstreuungsgeschütz) fand kürzlich auf der Wollishofer Almend in Gegenwart des Hrn. General Herzog und anderer Offiziere statt. — Dieses Geschütz ist von dem k. t. Hrn. Oberst v. Albertini konstruirt und von den Herren Artillerie-Offizieren Oberst Muntschli, Hauptmann Reiskauer und Lieutenant Estermann bedeutend verbessert worden. — Das Versuchsgeschütz war neu, noch nicht vollkommen fertig und nicht eingeschossen. Das Ziel stellte eine Infanteriefrent von 18 Meter Länge und 1,8 Meter Höhe dar. Es wurde auf 400 und 600 Meter geschossen. Die Trefferzahl betrug bei 400 Meter im Durchschnitt 65 %, auf 600 Meter 55 %. — Man hofft die Feuergeschwindigkeit dieses Geschützes auf 600 Schüsse per Minute steigern zu können. Die Störungen, welche vorkamen, waren immer in ungemein kurzer Zeit gehoben. Das Geschütz ist sehr leicht und wurde nebst Cañon und 3 Mann Bedienung leicht von einem Pferd auf die Almend gezogen. Die Aufstellungsveränderungen auf dieser wurden dadurch, daß 2 Mann Hand anlegten, bewirkt. Der Herr General sprach sich anerkennend über die Leistungen dieses neuen Geschützes aus.

Zürich. (Jahresbericht der Unteroffiziersgesellschaft aller Waffen pro 1877/78.) Wir entnehmen demselben u. A. Folgendes: Der Mitgliederbestand ist ziemlich der gleiche geblieben.

Es beträgt derselbe:

	1877/78	1876/77
Ehrenmitglieder	12	gegen 12
Activmitglieder	76	73

wobei zu bemerken ist, daß 7 während des Jahres ausgetretene Mitglieder durch 10 neue, jüngere Kräfte ersetzt wurden.

Die Activ-Mitglieder vertheilen sich auf die einzelnen Grade und Waffen wie folgt:

	Infant.	Schützen.	Artillerie.	Cav.	Genie.	Verwiltg.	Total.
Hauptmann	1	—	—	—	—	—	1
Leutenant	—	1	1	—	—	—	2
Adj.-Unt.-Offiz.	4	—	1	—	—	—	5
Stabsfourier	1	—	—	—	—	—	1
Feldwebel	5	3	2	1	1	—	12
Fourier	1	1	4	—	1	—	7
Wachmeister	9	6	6	2	3	1	27
Corporale	6	5	1	4	2	—	18
Gefreite	—	—	1	—	—	—	1
	27	16	16	7	7	3	76

Der Verein ernannte in der Generalversammlung vom 6. October 1877 zu seinem Vorstande :

Präsident: Frel, Adolf, Stabssekretär.

Vize-Präsident: Dürst, Fritz, Art.-Fourier.

Actuar: Bender, Fritz, Schützenwachmeister.

Quästor: Keller, Jaques, Inf.-Wachmeister.

Bibliothekar: Schulthess, Adolf, Art.-Feldweibel.

Im Berichtsjahre fanden 14 Vereinsversammlungen, wovon 2 obligatorische und 12 ordentliche, sowie 6 Vorstandssitzungen statt.

Die Versammlungen wurden, mit zwei Ausnahmen, regelmäßig alle 14 Tage in unserem Vereinslokal zur „Zimmerleuten“ abgehalten und waren durchschnittlich von 25 Mann besucht.

In höchst zuvorkommender Weise hat uns eine Reihe von Offizieren durch Haltung von Vorträgen in unsern Bestrebungen unterstützt, wir können daher nicht umhin, denselben auch bei dieser Gelegenheit unsern aufrichtigen Dank hierfür auszusprechen.

Die Themata's der einzelnen Vorträge waren folgende :

- 1) Ueber „Kriegsbrückenbau“ mit Benutzung von Modellen, 2 Vorträge von Herrn Pont.-Oberleut. Kuhn.
- 2) Aus dem Truppenzusammenzug von 1877; das Gefecht bei Schafstheim, von Herrn Hptm. Altenhofer.
- 3) Ueber Mobilisirung einer Armee-Division, von Herrn Stabs-hptm. Knüßl.
- 4) „Taktische Studien“, von Herrn Oberst Bluntschli.
- 5) Die Kriegsmittel unseres Landes, von Herrn Oberstleut. Meister.
- 6) Ausrüstung und Bewaffnung des franz. Infanteristen, von Herrn Oberstleut. Escher.
- 7) Organisation des Bekleidungswesens der deutschen Armee, von Herrn Hptm. Kant.-Kriegescommissär Baltischwyler.
- 8) Anregung betr. Bildung von Cadres-Vereinen im ganzen Kanton, von Herrn Major Wild.
- 9) Ueber Anlage und Verwendung von Feldbefestigungen, von Herrn Oberst-Divisionär Bögell.
- 10) Ueber Orientirung im Terrain, von Herrn Oberst Boltinger.

Mit Bezug auf die von Herrn Major Wild gemachte Anregung betr. Bildung von Cadres-Vereinen im ganzen Kanton ging unser Verein im Prinzip mit Herrn Wild einig, war aber anderer Ansicht betr. Ausführung seines Gedankens. Herr Wild dachte sich die Bildung solcher Vereine in allen größern Gemeinden, wenigstens in den Bezirkshauptorten des Kantons. Die Vereine würden alle Jahre mindestens 2 Mal zusammenberufen. Im Frühling zur Besprechung der in Aussicht stehenden Militärcurse u.; im Herbst zur Entgegennahme der Kritik über den besandenen Dienst. Damit ferner die Vereine in der Zwischenzeit über Militärangelegenheiten einigermassen au courant gehalten werden könnten, hatte Herr Wild die Schaffung eines Centralblattes, das alle 14 Tage oder auch nur alle 4 Wochen erscheinen und den Vereinen gratis zugestellt werden sollte, in Aussicht genommen. Die Initiative in dieser Angelegenheit zu ergreifen, die Centralstelle zu übernehmen, das Vereinsorgan in's Leben zu rufen u. c., diese Obliegenheiten hatte Herr Wild unserer Section zugezadht.

Wir hatten eine längere und einläßliche Discussion über diese Angelegenheit gepflogen und das Resultat derselben war folgender Beschluß :

„Die Unteroffiziersgesellschaft aller Waffen in Zürich fühlt sich „nicht berufen, in erwähnter Angelegenheit allein die Initiative zu ergreifen, sondern erachtet ein Vorgehen Seitens einer Offiziersgesellschaft für erfolgreicher, es wird daher Herr Major Wild „gebeten, den Gegenstand in den Lit. Offiziersgesellschaften ebenfalls zur Sprache zu bringen, um auch ihre bezüglichen Ansichten zu vernehmen.“

Die Gründe, welche unsern Verein zu erwähntem Beschluß veranlaßt haben, waren folgende :

- 1) Da solche Cadresvereine auf dem Lande ohne Zweifel in den meisten Fällen durch Offiziere in's Leben gerufen werden müßten, so dürfte eine bezügliche Anregung, von einer Offiziersgesellschaft ausgehend, viel eher geneigtes Gehör finden, als wenn Erstere nur von einem Unteroffiziersvereine aus erfolgen würde.

2) Wäre unser Verein als Centralstelle nicht in der Lage, hierfür geeignete tüchtige Persönlichkeiten an die Spitze zu stellen. Um ein Mandat im Centralauschuss in allen Theilen voll bekleiden zu können, erfordert es eine große Aufopferung, der sich schwerlich Leute aus unserm Kreise zu unterziehen bereit erklären würden.

3) Gehlt es unserm Vereine an finanziellen Mitteln. Wir müssen zufrieden sein, wenn unsere jährlichen Ausgaben kein Defizit zu Tage fördern. Um daher die nicht unbedeutenden Kosten, welche sowohl durch die Organisation der Cadresvereine, als auch wegen der Herausgabe eines monatlich erscheinenden Centralblattes entstehen würden, bestreiten zu können, müßte unser Verein alljährlich den Beitelsack umhängen und die Lit. Offiziersgesellschaften u. c. um miltährliche Beiträge angehen.

Unsere Beschlußfassung war keine überstürzte, sondern entschieden eine reiflich überlegte.

Wir glaubten über diesen Gegenstand etwas näher eintreten zu sollen, da derselbe vielleicht im Schooße der einen oder andern unserer Schwestersektionen ebenfalls besprochen werden dürfte. —

Außerdem theilte sich 10 Mitglieder unserer Gesellschaft an einem vom Artillerie-Verein auf Anregung des Herrn Oberst Bluntschli veranstalteten Reciturse. Dieser Course wurde im Januar unter Leitung von Offizieren und mit Benutzung von Pferden der eidgen. Regie-Anstalt abgehalten.

Auch der eblen Fechtkunst widmeten sich mit Eifer während den Monaten December bis Februar 12 Mitglieder unsers Vereins, unter der kundigen Leitung unsers Mitgliedes Hrn. Casp. Ernst, Art.-Fourier, welchem wir auch hier seine ungelennüßige Bereitwilligkeit auf's Beste verdanken. Da sämmtliche Theilnehmer am Fechtcourse Anfänger waren und deshalb noch nicht den wünschenswerthen Grad der Vollkommenheit erreicht haben, so ist alle Aussicht vorhanden, daß auch nächste Winter diese die Kräfte stählende Kunst fernerhin gepflegt werden wird.

Schießübungen fanden in unserm Vereine keine statt, da die Mehrzahl unserer Mitglieder den hiesigen Schießvereinen actiu angehört.

Dagegen hatten wir als ebenso nützliche, wie kurzweilige Unterhaltung an den Vereinsabenden verschiedene Male Schießen mit Salon-Stupern und Flobert-Pistolen nach der Methode arrangirt, was sehr dazu beitrug, die Mitglieder gemüthlich beisammen zu halten.

Die Jahresrechnung zeigt:

an Einnahmen	Fr. 595. 02
„ Ausgaben	„ 459. 81
Baar-Saldo	Fr. 135. 21

Der dieses Jahr etwas günstiger sich gestaltende Rechnungsabschluss rührt daher, weil der Jahre obeltrag von Fr. 3. 50 auf Fr. 5. erhöht worden ist.

Unsere Vereinsbibliothek erfreute sich dieses Jahr auch etwas regern Zuspruchs gegen früher und haben wir die interessantesten Werke derselben in einem gedruckten Auszuge überfichtlich zusammengefaßt und jedem Mitgliede 1 Exemplar zugestellt.

Von miltährischen Zeitschriften hatten wir: „Die Allgemeine Schweiz. Miltärzeitung“, „das Schweiz. Miltär-Verordnungsblatt“ und die Schweiz. Unteroffiziers- und Schützenzeitung „Toll“.

Am 26. Januar hatten wir einen ganz der fröhlichen Unterhaltung gewidmeten Abend, der in allen Theilen sehr gemüthlich abließ. Das von 3 unserer Mitglieder dargestellte lebende Bild: „Arnold von Winkelried's Tod“ gab Veranlassung durch eine Collette den Miltäreriedfond mit einem Scherstein zu bedenken.

Am Schlußabend unserer Winterversammlungen wurde unser Verein noch durch eine hübsche Schenkung auf's Angenehmste überrascht. Herr Oberst-Divisionär Bögell hatte nämlich in Anerkennung und zur Aufmunterung unserer Bestrebungen der Vereinsbibliothek eine prachtvolle Dufour-Karte (bestehend aus 25 folio auf Leinwand aufgezogenen Blättern in Carton-Stui) freundlichst zugewendet. Wir verdanken dieses werthvolle Zeichen des Wohlwollens gegen unsern Verein dem verehrlichen Geber auch an diesem Orte auf's Wärmste und betrachten die Schenkung als ein

günstiges Omen für die fortschrittliche Entwicklung und Förderung der militärischen Ausbildung in unserer Section.

Zürich. (Knaben-Armbrust-Schleßverein.) Der voriges Jahr in Müti-Damm gegründete Knaben-Armbrust-Schleßverein florirt unter der Leitung seiner eigenen Mitglieder (Knaben von 12—16 Jahren) ganz prächtig. Gewiß dient ein solcher Verein zu früher Hebung der Selbstständigkeit und weckt früh den Geist der Wehrhaftigkeit. In den Urkantonen bestehen viele solche Vereine und dieselben würden im Interesse des Schießwesens auch anderen Orts Nachahmung verdienen. Das Armbrustschleßen ist eine nützliche Vorübung für das Schießen mit Handfeuerwaffen.

Luzern. (Ein Unteroffiziers- und Mannschafst-lesezimmer), nach Vorbild des in Zürich letztes Jahr gegründeten, ist nun auch in Luzern für die IV. Division zu Stande gekommen. Das Hauptverdienst für in das Leben treten dieser zweckmäßigen Einrichtung gebührt Hrn. Oberstl. Imfeld, Instructor I. Klasse. Wir wünschen nur, daß andern Orts das gegebene Beispiel weitere Nachahmung finden möge.

Basel. (Freiwillige Militärvereine) hat Basel aufzuweisen: Das Kadettencorps mit 42 Artilleristen und 328 Infanteristen; den Artillerieverein; den Rennverein; den Unteroffiziersverein; den Felschützenverein; die Schützengesellschaft des Grüttlvereins und den Schützenverein Nicken, welche alle größere oder kleinere Unterstützungen vom Staate genießen, der Rennverein ausgenommen, der auf sich selbst angewiesen ist.

Thurgau. († Herr Rud. Bühler.) In Frauenfeld nach kurzer Krankheit im Alter von nur 54 Jahren Herr Rudolf Bühler, gewesener Kasernenwirth, von Luzernstamm und von Frauenfeld her in den weitesten vaterländischen und besonders in militärischen Kreisen rühmlichst bekannt. Die Gewandtheit und das Geschick, womit er seinem Berufe vorstand, die Freundlichkeit und Bescheidenheit, mit der er seinen Gästen, Hohen und Niederen, entgegenkam, haben ihm bei diesen Allen ein freundliches und dankbares Andenken erworben. (W. L.)

Ver schie d e n e s.

(Eine Stimme aus England über den Russisch-Türkischen Krieg.) (Fortsetzung.) Jeder seit dem Krimm-Feldzuge stattgehabte Krieg hat uns besondere Lehren gegeben. Der Krimm-Krieg selbst legte unsere fehlerhafte Organisation und unsere Unfertigkeit für rasche Operationen an den Tag. Der Schleswig-Holstein'sche Krieg zeigte uns eine Macht, deren Waffen unsere Linien und Colonnen von der Erde weggesegt hätten, wären wir im Felde mit ihnen zusammengestossen.

Der amerikanische Krieg lehrte uns, eber hätte uns wenigstens lehren sollen, welchen bedeutenden Werth püchtige Erdbefestigungen, auf dem Schlachtfelde rasch aufgeworfen, besitzen. Solferino zeigte uns die Uebermacht der gezogenen Geschütze. Der siebenjährige Krieg in Deutschland zeigte uns den eminenten Werth einer durch und durch gut ausgebildeten Armee, nicht allein in den Offiziercorps, sondern auch in der Mannschaft. Wir sahen einen Heeres-Apparat, auf dessen Ausbildung seit Jahren eine gewaltige Geistesarbeit und viel Mühe und Geld verwandt waren, jedoch nicht auf's Gerathewohl, sondern mit System. Wahrlich, Ausgaben und Mühe trugen ihren Lohn! Dann kam der französisch-deutsche Krieg, und die Preußen, die in den vorhergegangenen Kriegen die Erfahrung gemacht hatten, daß ihre Artillerie nicht auf der Höhe der Situation stand, hatten sich mittlerweile bemüht, diese zu vervollkommen, so daß, wo diese nur mit dem Feinde zusammentraf, eine solche Ueberlegenheit zeigte, wie die Zündnadelgewehre den Vorderladern der Oesterreicher gegenüber. Ferner war es eine allgemein verbreitete Ansicht, daß die Massen-Verwendung der Cavallerie vergangenen Zeiten angehörte. — Deutschland lehrt uns plötzlich, daß diese Waffe, in richtiger Weise zur Verwendung gebracht, unter den veränderten Verhältnissen eine größere Bedeutung als früher erlangt hatte. Dann kommen wir zu dem nunmehr beendeten Kriege. Wir müssen vorsichtig sein, Schlüsse zu ziehen, bevor die Kriegsgeschichte geschrieben ist. Es wird sich empfehlen, zu warten, bis Baker Pascha oder andere

britische Offiziere, welche an dem Kriege Theil genommen, uns ihre Erfahrungen mittheilen, und es nicht so zu machen wie der „Standard“, der in seinen „Studien über den Krieg“ von dem „geringeren Werthe der Artillerie“ spricht, und behauptet, „daß die mangelhafte Verwendung der Cavallerie seitens der Russen nur der Achtung vor den Hinterladern ihrer Gegner zuzuschreiben ist“, und bittet uns zu glauben, „daß Mannschaften, von gutem Willen beseelt und mit guten Gewehren bewaffnet, wenn sie auch nur oberflächlich ausgebildet sind, dennoch ihren Platz behaupten werden“. Er fügt dann noch hinzu: „Die Benutzung stüchtiger Erdwerke befähigt weniger gut ausgebildete Infanterie und eine nur unvollkommen ausgebildete und instruirte Artillerie, gerade so gut ihre Schuldigkeit zu thun, wie eine vollständig ausgebildete und disziplinirte Truppe.“ Schließlich behauptet er, „unsere Freiwilligen sind ebenso wenig in Ausbildung und Disziplin den türkischen Truppen, deren Tapferkeit soeben die Welt in Erstaunen gesetzt hat, überlegen, wie unsere Gardes der Miliz, und in einer gut besetzten Position würden sie sich den besten Truppen der Welt gegenüber behaupten können“.

Es ist hier nicht der Platz, diese Punkte des Beteren zu widerlegen, doch müssen wir hier einige Bemerkungen über die ausgesprochenen Behauptungen machen, um so mehr, als diese Artikel eine gewisse Aufregung hervorgerufen haben. Zunächst müssen wir im Auge behalten, daß der letzte Krieg einen durchaus exceptionellen Charakter trug. Wenn Deutsche, Oesterreicher, Italiener oder Engländer jetzt in einen Krieg verwickelt würden, so würde es Keinem von ihnen einfallen, eine Taktik oder Strategie nachzuahmen, wie wir sie hier gesehen haben. Liegt dies vielleicht darin, daß eine neue Entdeckung gemacht ist, die die Kriege der Zukunft gänzlich umgestalten wird? Keineswegs! Der Grund liegt einfach darin, daß kein verständiger Hiesiger die Strategie oder richtiger die Offensiv-Taktik weder der Russen noch der Türken nachahmen würde. Könnte man annehmen, daß ein preussischer General — ein Blumenthal, ein Werber, ein Manteuffel — so seine Pläne machen würde, daß er unausgesetzt seine Truppen, bei kaum zu überwindenden Hindernissen, dem Feinde Auge in Auge gegenüber brächte, und dann die Massen aneinander triebe, wie dieses bei Plewna geschehen? Würden sie große Cavalleriemassen, denen der Feind Nichts entgegenzustellen hat, unbehüllich in großen Standquartieren halten, während die Communicationslinien der Infanterie dem Feinde offen daliegen? Ferner, ist es nicht seit dem deutsch-französischen Kriege Grundsatß geworden, daß die Artillerie mit zur Offensive vorgeht, und daß Geschütze und Gewehre sich gegenseitig ergänzen und unterstützen, statt erstere in rückwärts gelegenen Thalgründen untätig halten zu lassen. Wenn wir den letzten Feldzug betrachten, so brauchen wir nicht anzunehmen, daß russische Offiziere nicht ebenso gut, wie die jeder anderen Armee, im Stande sein sollten, strategische Combinationen zu machen; allein die Combination allein macht es nicht, es bedarf auch der Ausführung. Richtige Combinationen bedürfen aber der genauen Berechnung von Zeit und Entfernung und der Berücksichtigung aller Verhältnisse bis zum voraussehbaren Ende. Die taktischen Mißerfolge, mit denen die Russen sochten, entstanden aber aus den falschen Berechnungen und der Unterschätzung der Widerstandsfähigkeit der Türken. Jede Abtheilung des Verwaltungswesens der russischen Armee war kurz-sichtig und schwerfällig. Dadurch entstanden die Verzögerungen. Das Trainwesen war gänzlich unbrauchbar, daher die langsamen Märsche und das schwerfällige Borrücken, besonders in der wichtigsten Periode des Feldzuges, bei seinem Anfange. Eine Lehre zeigte uns der deutsch-französische Krieg, wichtiger als alle anderen, das war die, welchen großen Vortheil es gewährt, die Initiative mit großer Macht zu übernehmen; wie ist das aber möglich, wenn das rostig gewordene Kriegsmaterial in verborgenen Winkeln aufgestapelt oder gar nicht vorhanden ist?

(Schluß folgt.)

Verlag von K. J. Wyss in Bern.

Handbuch über die Terrainlehre, das Kartenlesen und die Reconoscirungen

für den Gebrauch der Offiziere der Infanterie und der Cavallerie bearbeitet.

Im Auftrag des eidgenöss. Militär-Departements vom Stabsbureau publizirt.

Preis cart. Fr. 2.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.